S 2 RA 2/03 WA

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RA 2/03 WA
Datum	24.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RA 101/03
Datum	07.08.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 24. MÃ¤rz 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darum, ob das erstinstanzliche Verfahren durch eine prozessuale ErklÃ¤rung der Klagepartei beendet oder fortzusetzen ist.

Der im Jahre 1941 geborene KlÃ¤ger fÃ¼hrte beim Sozialgericht WÃ¼rzburg einen Rechtsstreit (S 2 RA 289/98) wegen der im Februar 1998 beantragten und von der Beklagten mit Bescheid vom 09.06.1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.09.1998 abgelehnten Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit bzw. BerufsunfÃ¤higkeit. BevollmÃ¤chtigt vom KlÃ¤ger waren laut der zur Gerichtsakte eingereichten Prozessvollmacht vom 15.10.1998 die Vertreter des V. Bayern e.V., vom V. Bezirk Unterfranken die Herren H. , W. , W. , M. , T. und Frau R. , von der V. LandesgeschÃ¤ftsstelle die Herren S. , D. und B. sowie Frau W â¦

Entsprechend dem Ergebnis der gerichtlichen Beweisaufnahme, insbesondere aufgrund der beigezogenen Ã¤rztlichen Unterlagen und des veranlassten Gutachtens des Neurologen und Psychiaters K. vom 02.05.2002, erkannte die Beklagte mit Schriftsatz vom 16.09.2002 einen Anspruch auf (unbefristete) Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit bei einem Leistungsfall vom 01.04.1997 fÃ¼r die Zeit ab 25.09.1997 an, wobei sie ausfÃ¼hrte, dass fÃ¼r die Dauer der Leistungen zur Rehabilitation (Anmerkung: Reha-Antrag vom 21.07.1997, Heilverfahren vom 04. bis 24.09.1997) und fÃ¼r einen sonstigen Zeitraum, fÃ¼r den Ãbergangsgeld zu zahlen sei, kein Anspruch auf Rente bestehe. Ãber diesen Zeitraum und Ã¼ber die HÃ¶he des Ãbergangsgeldes werde noch gesondert entschieden. Es werde ein dem Anerkenntnis entsprechender Bescheid erteilt und daher vorerst von der Ãbersendung der Rentenakte abgesehen. Die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten wÃ¼rden auf Antrag zur HÃ¤lfte erstattet (Kostenanerkenntnis dem Grunde nach); wenn das Anerkenntnis angenommen werde, sei der Rechtsstreit nach Â§ 101 Abs.2 SGG des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Hauptsache erledigt. Diesem Anerkenntis beigefÃ¼gt war der Rentenbescheid vom 01.08.2001 Ã¼ber die im Mai 2001 beantragte Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen (Rentenbeginn 01.09.2001).

Der KlÃ¤ger lehnte mit persÃ¶nlich verfasstem Schreiben vom 29.09.2002 an das Sozialgericht (Durchschrift an den V.) den "Vergleichsvorschlag vom 16.09.2002" ab, weil seiner Ansicht nach BerufsunfÃ¤higkeit seit Juni 1983 und ErwerbsunfÃ¤higkeit seit Januar 1995 vorliege.

Die Beklagte erteilte den das Anerkenntnis ausfÃ¼hrenden Bescheid vom 24.10.2002, wobei als Rentenantrag der Rehabilitationsantrag vom 21.07.1997 angenommen wurde. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine BerufsunfÃ¤higkeitsrente seien seit dem 01.04.1997 erfÃ¼llt, die Rente beginne am 25.09.1997, weil bis dahin ein Anspruch auf Ãbergangsgeld vorliege. Wegen des anzurechnenden Arbeitslosengeldes bestehe in der Zeit vom 01.10.1998 bis 31.12.2000 kein Rentenanspruch und in der Zeit vom 01.01. bis 31.08.2001 nur ein Anspruch in geminderter HÃ¶he von 266,66 DM monatlich (s. Anlage 7 zum Rentenbescheid). Die Rentennachzahlung betrage im gesamten Zeitraum vom 25.09.1997 bis 31.08.2001 14.541,44 EUR und werde vorlÃ¤ufig einbehalten, weil zunÃ¤chst die bekannt gewordenen AnsprÃ¼che anderer Stellen (Krankenkasse u.a.), die im Nachzahlungszeitraum bereits Zahlungen geleistet hÃ¤tten, abschlieÃend zu klÃ¤ren seien. Sobald die genaue HÃ¶he der AnsprÃ¼che bekannt sei, werde die Nachzahlung abgerechnet.

Der KlÃ¤ger wandte sich erneut mit Schreiben vom 06.11.2002 persÃ¶nlich an das Sozialgericht. Hierin rÃ¼gte er, dass der Bescheid vom 24.10.2002 laut seinem Inhalt auf einem nicht existierenden Anerkenntnis beruhe und er immer noch nicht wisse, warum die Beklagte keine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zahlen wolle.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 26.11.2002 vor dem Sozialgericht WÃ¼rzburg erschienen der Vertreter der Beklagten und der KlÃ¤ger mit Sozialreferent Ass. jur. C. V. , der eine am 26.11.2002 ausgestellte Untervollmacht, gezeichnet mit "V. BezirksgeschÃ¤ftsstelle Unterfranken, WÃ¼rzburg", und einer schlecht leserlichen

Unterschrift vorlegte. Laut Sitzungsniederschrift vom 26.11.2002 ergingen richterliche Hinweise, dass eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit derzeit nicht in Frage komme und die Annahme des Anerkenntnisses vom 16.09.2002 und 07.11.2002 empfohlen werde, weiterhin, dass Ass. V. im EinverstÃ¤ndnis mit dem KlÃ¤ger erklÃ¤rte: "Ich nehme das Anerkenntnis der Beklagten an und erklÃ¤re den Rechtsstreit fÃ¼r erledigt." Diese ErklÃ¤rung ist vorgelesen und genehmigt worden.

Mit persÃ¶nlichem Schreiben vom 27.11. und 21.12.2002 sowie vom 04.01. und 02.03.2003, erklÃ¤rte der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber dem Sozialgericht, er nehme die ErklÃ¤rung des EinverstÃ¤ndnisses mit der BerufsunfÃ¤higkeitsrente zurÃ¼ck. Er sei wissentlich von der Beklagten getÃ¤uscht worden. Der Rentenbescheid vom 24.10.2002 ende in einer Nachzahlung von 14.541,44 EUR, wovon die Krankenkasse rund 10.000,00 EUR beanspruche, so dass ihm nur noch rund 4.500,00 EUR bzw. (nach spÃ¤teren Angaben) 3.718,36 EUR verblieben. Der Beklagten sei bekannt gewesen, dass eine Forderung der Barmer Ersatzkase vorhanden gewesen sei, diese sei jedoch nicht "eingerechnet" worden, um ihn zu einem Vergleich zu bewegen. Dem Ass.V. habe er die Vollmacht entzogen, das Sozialgericht mÃ¼sse nunmehr ein neues Gutachten einholen und entscheiden, ab wann BerufsunfÃ¤higkeit vorliege.

Mit Urteil vom 24.03.2003 â S 2 RA 2/03 WA stellte das Sozialgericht WÃ¼rzburg fest, dass sich der Rechtsstreit im Verfahren S 2 RA 289/98 durch die Annahme des Anerkenntnisses erledigt habe. Es lÃ¤gen ein Teilanerkenntnis (BerufsunfÃ¤higkeitsrente) und ein Teilverzicht auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit vor, wobei letzterer im Prozess erklÃ¤rt worden und als (teilweise) KlagerÃ¼cknahme zu werten sei. Von einer unwirksamen ProzesserklÃ¤rung seitens der Klagepartei sei nicht auszugehen, weil Sozialreferent Ass.V. prozessbevollmÃ¤chtigt gewesen sei. Der Fall einer unwirksamen BevollmÃ¤chtigung aufgrund kollusiven Zusammenwirkens von ProzessbevollmÃ¤chtigtem des KlÃ¤gers und dem Vertreter der Beklagten zum Nachteil des KlÃ¤gers liege nicht vor. Eine Anfechtung wegen arglistiger TÃ¤uschung (Â§ 123 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches â BGB -) sei nicht mÃ¶glich, weil es vorliegend nur auf die WillensmÃ¤ngel des Vertreters ankomme (Â§ 166 BGB) und dieser nicht von der Beklagten getÃ¤uscht worden sei. Ausweislich des Schreibens des KlÃ¤gervertreters an den KlÃ¤ger, das dem Gericht in Abdruck vorliege, kÃ¶nne davon jedoch keine Rede sein. StreitgegenstÃ¤ndlich sei die GewÃ¤hrung von Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit gewesen, und das diesbezÃ¼gliche Angebot habe der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers angenommen. In welcher HÃ¶he Nachzahlungen zu "verrechnen" seien, sei nicht Gegenstand des Verfahrens gewesen und habe insoweit keinen Willensmangel hinsichtlich der Annahme des Anerkenntnisses verursachen kÃ¶nnen. Eine TÃ¤uschung Ã¼ber den Anspruchsgrund, nÃ¤mlich die GewÃ¤hrung von Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit dem Grunde nach, habe nicht vorgelegen. Letztlich komme auch der Widerruf der Annahme des Anerkenntnisses nicht in Betracht. Ein Widerruf einer empfangsbedÃ¼rftigen WillenserklÃ¤rung sei nur dann wirksam, wenn dem Anderen der Widerruf vor oder gleichzeitig mit der zu widerrufenden ErklÃ¤rung zugehe (Â§ 130 BGB).

Mit dem Rechtsmittel der Berufung bringt der KlÃ¤ger vor, Herr V. sei von ihm nicht bevollmÃ¤chtigt gewesen, weil die Erteilung der Untervollmacht von einer Dame des V. erfolgt sei, die von ihm keine Prozessvollmacht gehabt habe. Sein EinverstÃ¤ndnis mit dem Anerkenntnis habe er umgehend zurÃ¼ckgezogen, als er von der Krankenkasse erfahren habe, dass diese AnsprÃ¼che habe, die dem Bescheid der Beklagten vom 24.10.2002 nicht zu entnehmen gewesen seien. Es sei Aufgabe der Beklagten zu prÃ¼fen, ob die AnsprÃ¼che Dritter berechtigt seien, gegebenenfalls durch RÃ¼cksprache bei ihm. Die Barmer Ersatzkasse habe ihn nicht informiert, ebensowenig habe ihm die Beklagte mitgeteilt, dass sie diese AnsprÃ¼che anerkenne. Er sei daher vom Gericht mit einem falschen Bescheid konfrontiert worden. Die Beklagte habe einen Trick angewendet, "die Sache stinke".

Der KlÃ¤ger bringt weiterhin vor, am 15.10.1998 habe er Klage erhoben, daher seien bei der Beurteilung auch die Gesetze anzuwenden, die zu dem Zeitpunkt der Klage gÃ¼ltig gewesen seien und nicht diejenigen, die am 01.01.2001 GÃ¼ltigkeit erlangt hÃ¤tten. Laut sozialgerichtlichem Urteil sei streitig, ob die RÃ¼cknahme des Anerkenntnisses wirksam oder nicht wirksam gewesen sei. Nachdem aber die Belagte seine RÃ¼cknahmeerklÃ¤rung nicht angefochten habe, sei da auch nichts streitig. AuÃerdem habe ihm das Sozialgericht mitgeteilt, dass das Verfahren fortgefÃ¼hrt werde. Dies lasse den Schluss zu, das seine RÃ¼cknahme anerkannt worden sei, sonst hÃ¤tte man ihm mitteilen mÃ¼ssen, dass da etwas streitig wÃ¤re.

Zum Beginn seiner BerufsunfÃ¤higkeit trÃ¤gt der KlÃ¤ger vor, dass der Versicherungsfall auf den 13.06.1983 festgelegt werden mÃ¼sse; damals sei er wegen Schlafens am Arbeitsplatz (infolge Narkolepsie) abgemahnt worden. Dies und andere Fakten mÃ¼ssten noch geklÃ¤rt werden.

Auf Anfrage des Senats hat der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der V. BezirksgeschÃ¤ftsstelle Unterfranken mitgeteilt, dass die Untervollmacht fÃ¼r Ass. V. von Frau S. M. , Sozialreferentin in diesem V.-Bezirk bis 15.05.2003, ausgestellt worden sei (Schreiben vom 10.06.2003).

Auf rechtliche Hinweise des Senats vertritt der KlÃ¤ger die Ansicht, eine konkludente Vollmachtserteilung habe nicht vorgelegen, weil er nicht vor der mÃ¼ndlichen Verhandlung, sondern erst zum Zeitpunkt der Einlegung der Berufung am 05.05.2003 gewusst habe, dass Ass. V. keine Legitimation besessen habe. Die Beklagte habe bei der Berechnung des Bescheids vom 24.10.2002 die angeblichen AnsprÃ¼che der Krankenkasse weggelassen, dies sei kein Versehen gewesen, sondern Vorsatz und damit Betrug und kÃ¶nne nicht Rechtsgrundlage fÃ¼r ein EinverstÃ¤ndnis sein.

Die Beklagte vertritt unter Berufung auf Â§ 73 Abs.3 SGG die Ansicht, die Annahme des Anerkenntnisses und die ErledigterklÃ¤rung seien wirksam, weil sie mit EinverstÃ¤ndnis des KlÃ¤gers erfolgt seien. Der KlÃ¤ger sei Ã¼ber die Rechtslage informiert gewesen, was sich aus dem Schreiben des V. vom 12.12.2002 an den KlÃ¤ger mit Hinweisen auf mehrere Schreiben und zwei Besprechungen vor dem Verhandlungstermin ergebe.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 24.03.2003 aufzuheben und seinen Rechtsstreit neu zu verhandeln.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat lagen zur Entscheidung die Prozessakten beider RechtszÃ¼ge vor. Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands, insbesondere hinsichtlich des Vortrags des KlÃ¤gers, wird hierauf sowie auf den Inhalt der zu Beweiszwecken beigezogenen Versichertenakte der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143 ff., 151 SGG), jedoch in der Hauptsache nicht begrÃ¼ndet.

Auch der Senat ist zu der Ãberzeugung gekommen, dass der Rechtsstreit in erster Instanz, teils durch Annahme des Anerkenntnisses, im Ãbrigen durch ErledigterklÃ¤rung, die der KlagerÃ¼cknahme gleichsteht, in vollem Umfange erledigt ist (Â§Â§ 101 Abs.2, 102 Satz 2 SGG) und nicht mehr fortgefÃ¼hrt werden muss und darf. Die von Ass. V. in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 26.11.2002 abgegebene prozessbeendigende ErklÃ¤rung wirkt unmittelbar fÃ¼r und gegen den KlÃ¤ger, weil sie "innerhalb der zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen" abgegeben worden ist (Â§ 164 Abs.1 Satz 1 BGB, Â§ 85 Abs.1 der Zivilprozessordnung â ZPO -). Unerheblich ist es, dass die schriftlich erteilte und zu den Akten des Sozialgerichts eingereichte Untervollmacht unwirksam gewesen ist, weil die Person, die die Untervollmacht erteilt hat, selbst nicht Ã¼ber eine Prozessvollmacht des KlÃ¤gers verfÃ¼gte. BevollmÃ¤chtigt werden kÃ¶nnen nicht juristische Personen (z.B. der V. e.V.), Vereinigungen und VerbÃ¤nde, weil sie nicht selbst prozessfÃ¤hig sind, sondern die von der "Organisation" durch Satzung oder besondere ErmÃ¤chtigung bestellten Personen, vorliegend die in der Prozessvollmacht vom 15.10.1998 namentlich aufgefÃ¼hrten Personen und damit nicht Frau M. , die die Untervollmacht ausgestellt hat.

Gleichwohl hat Ass. V. wirksam als BevollmÃ¤chtigter eine ErklÃ¤rung fÃ¼r den KlÃ¤ger abgegeben. Gerade zu der Annahme des Teilanerkenntnisses und ErledigterklÃ¤rung lag ausdrÃ¼cklich die Vollmacht des KlÃ¤gers vor. Wie die Sitzungsniederschrift beweist, wurde die prozessbeendigende ErklÃ¤rung im EinverstÃ¤ndnis mit dem KlÃ¤ger abgegeben, d.h., es war der (auch geÃ¤uÃerte) Wille des KlÃ¤gers, dass Ass. V. fÃ¼r ihn, den KlÃ¤ger, die Annahme des Anerkenntnisses und die Erledigung des Rechtsstreits erklÃ¤rt. Dies stellt nach dem zugrunde liegenden Sachverhalt eine (ausdrÃ¼ckliche) mÃ¼ndliche Vollmacht fÃ¼r eine bestimmte, nach Inhalt fest umrissene ErklÃ¤rung dar, die nur dann obsolet â ohne eigene Rechtswirkung â wÃ¤re, wenn Ass. V. nicht bereits frÃ¼her Vollmacht fÃ¼r diese konkrete ErklÃ¤rung oder allgemein Prozessvollmacht gehabt hÃ¤tte.

Bereits die oben genannte bestimmte Vollmacht, die nicht mit einer umfassenden Prozessvollmacht gleichgesetzt werden kann, hat zur Folge, dass Ass. V. eine fÃ¼r

den KlÃ¤ger wirksame prozessbeendigende ErklÃ¤rung abgegeben hat.

Das Anerkenntnis konnte noch angenommen werden. Die Beklagte hat bereits mit Schriftsatz vom 16.09.2002 klargestellt, dass sie sich an ihre ErklÃ¤rung (auch ohne spÃ¤tere Annahme durch den KlÃ¤ger) gebunden fÃ¼hlt, und hat nach der vom KlÃ¤ger erklÃ¤rten Ablehnung des Anerkenntnisses dieses dadurch aufrecht erhalten bzw. wiederholt, dass sie den Bescheid vom 24.10.2002 erteilte.

Ãber die ausdrÃ¼ckliche (begrenzte) Vollmacht fÃ¼r die prozessbeendigende ErklÃ¤rung des Ass. V. hinaus muss der KlÃ¤ger die gesamte ProzessfÃ¼hrung durch die in der Prozessvollmacht vom 15.10.1998 aufgefÃ¼hrten Personen und auch durch Ass. V. gegen sich gelten lassen mit der Folge, dass ihm auch die Kenntnis der fach- und sachkundigen Vertreter (z.B. Ã¼ber Inhalt und Auswirkungen des Schriftsatzes der Beklagten vom 16.09.2002 und des Bescheids vom 24.10.2002) zuzurechnen ist und er allein in der Person des Vertretenen bestehende WillensmÃ¤ngel nicht geltend machen kann (Â§ 166 BGB).

Dahingestellt bleiben kann letztlich, ob der KlÃ¤ger dem Ass. V. bereits in der mÃ¼ndlichen Verhandlung allumfassende Prozessvollmacht im Sinne von Â§Â§ 81 ff. ZPO erteilt hat, worauf die Vorbesprechungen des KlÃ¤gers mit Ass. V. und die Vereinbarung hinweisen, dass der KlÃ¤ger mit jenem den Sitzungstermin wahrnehmen wird (s. hierzu das Schreiben des BezirksgeschÃ¤ftsfÃ¼hrers H. und des Sozialreferenten V. an den KlÃ¤ger vom 12.12.2002); weiterhin ist der KlÃ¤ger auch mit Ass. V. zur mÃ¼ndlichen Verhandlung erschienen, wobei letzerer sich zu Beginn als BevollmÃ¤chtigter ausgegeben und Untervollmacht eingereicht hat; der KlÃ¤ger hat dem keineswegs widersprochen, vielmehr nach auÃen, gegenÃ¼ber dem Gericht, den Eindruck vermittelt, dass er mit einem BevollmÃ¤chtigten erschienen ist.

Sollte aber keine ausdrÃ¼ckliche oder konkludente Erteilung einer Prozessvollmacht angenommen werden kÃ¶nnen, mÃ¼sste der KlÃ¤ger die gesamte ProzessfÃ¼hrung, d.h. nicht nur die Abgabe der prozessbeendigenden ErklÃ¤rung, gegen sich gelten lassen. GemÃ¤Ã Â§ 73 Abs.3 Satz 2 SGG gilt â auch und gerade fÃ¼r den Fall, dass keine bzw. keine wirksame Prozessvollmacht in den Akten des Sozialgerichts aufliegt -, dass ein Beteiligter die ProzessfÃ¼hrung gegen sich gelten lassen muss, auch wenn er nur mÃ¼ndlich Vollmacht erteilt oder die ProzessfÃ¼hrung ausdrÃ¼cklich oder stillschweigend genehmigt hat. Gerade dies hat aber der KlÃ¤ger getan, als er einen (vermeintlich) ProzessbevollmÃ¤chtigten fÃ¼r sich â noch dazu in seiner Anwesenheit â agieren lieÃ und dann zum Schluss des Rechtsstreits auch ausdrÃ¼cklich mit der umfassenden Erledigung des Rechtsstreits durch diesen einverstanden gewesen ist. Bereits die stillschweigende Duldung einer ProzessfÃ¼hrung wÃ¤re auch schon ausreichend gewesen (Urteil des BSG vom 27.10.1976- 2 RU 143/75 in USK 76190).

Die wirksam gewordene prozessbeendigende ErklÃ¤rung konnte der KlÃ¤ger weder anfechten noch widerrufen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die diesbezÃ¼glichen AusfÃ¼hrungen im sozialgerichtlichen Urteil Bezug genommen (Â§ 153 Abs.2 SGG). Nur noch ergÃ¤nzend wird darauf hingewiesen, dass die

Beklagte den KlÃ¤ger (bzw. dessen BevollmÃ¤chtigten) keineswegs arglistig oder sonstwie getÃ¤uscht haben kann. Aus dem Bescheid vom 24.10.2002 geht klar und eindeutig hervor, dass die Beklagte auf die Rentenzahlungen ab 01.10.1998 das vom KlÃ¤ger bezogene Arbeitslosengeld angerechnet hat und dass sich nach Anrechnung dieser Leistung noch ein Nachzahlungsbetrag von 14.541,44 EUR ergab. Ebenso offensichtlich gemacht wurde, dass nach dem Bearbeitungsstand dieser Betrag dem KlÃ¤ger nicht sicher zustand und daher einbehalten wurde, weil ErsatzansprÃ¼che Dritter â genannt ist u.a. die Krankenkasse â noch abzuklÃ¤ren und abzurechnen waren. Es handelt sich um den Vollzug von gesetzlichen Bestimmungen zur Vermeidung von Doppelleistungen (hier: Krankengeld â Rente), wobei die Krankenkasse ihre Leistungen im Einzelnen zu beziffern und auf den Zeitraum der Rentenleistungen und die HÃ¶he der Rente abzustimmen hatte. Auch dem KlÃ¤ger sollte erinnerlich sein, dass er (laut Versicherungsverlauf vom 14.05.1997 bis 29.09.1998) Krankengeld bezogen hat.

Die Verfahrensweise der Beklagten war pflichtgemÃ¤Ã und gesetzesentsprechend. Es handelt sich hier nicht, wie der KlÃ¤ger meinte, um einen Trick, um ihn zur Annahme des Anerkenntnisses zu bewegen; nur nebenbei weist der Senat darauf hin, dass sich die Beklagte â im Gegensatz zur sogenannten Anrechnung â an Rentenleistungen nichts erspart, weil sie diese entweder an den KlÃ¤ger oder an dritte Stellen wegen deren gesetzlich geregelten ErsatzansprÃ¼che zur Auszahlung zu bringen hat. Wenn der KlÃ¤ger trotz des entgegenstehenden Wortlauts des Bescheids vom 24.10.2002 geglaubt haben sollte, er wÃ¼rde 14.541,44 EUR erhalten, so hÃ¤tte er sich in einem (selbst verschuldeten) unbeachtlichen Motivirrtum wÃ¤hrend der Annahme des Anerkenntnisses im Hinblick auf mittelbare rechtliche Folgen hieraus befunden, der nicht zu einer Anfechtung berechtigen wÃ¼rde, und zwar auch dann nicht, wenn der Motivirrtum dem ProzessbevollmÃ¤chtigten â auf die MaÃgeblichkeit dieses Umstands hat bereits das Sozialgericht hingewiesen â unterlaufen wÃ¤re, was aber nicht der Fall gewesen ist. Wenn der KlÃ¤ger hier von dem von der Beklagten verwirkten Straftatbestand des Betrugs (vorsÃ¤tzliche TÃ¤uschung, um sich oder einem Anderen unrechtmÃ¤Ãig einen VermÃ¶gensvorteil zu verschaffen) spricht, so liegt dies aus mehreren GrÃ¼nden weit neben der Sache.

Soweit sich der KlÃ¤ger irgendwie geschÃ¤digt fÃ¼hlt, weil er bei Weiterverfolgung des Rechtsstreits mehr an BerufsunfÃ¤higkeitsrente erhalten haben kÃ¶nnte, so ist auch dies dem Senat nicht nachvollziehbar. Die "Anrechnung" von Sozialleistungen und Befriedigung von ErsatzansprÃ¼chen kann er damit nicht umgehen oder sonst wie verhindern. Rentenleistungen bzw. der Rentenbeginn sind zudem antragsabhÃ¤ngig (Â§ 99 des Sozialgesetzbuches Teil VI, vgl. auch den frÃ¼heren Â§ 67 des Angestelltenversicherungsgesetzes); der KlÃ¤ger hÃ¤tte daher bei einem Versicherungsfall der BerufsunfÃ¤higkeit im Jahre 1983 nicht frÃ¼her Rente bekommen, aber deutlich weniger, weil die nach dem Eintritt des Versicherungsfalls zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten bei der Rentenberechnung nicht berÃ¼cksichtigt werden dÃ¼rfen.

Das Urteil des Sozialgerichts ist nicht zu beanstanden. Es hat im Ãbrigen zu Recht Ã¼ber die "streitige" Frage entschieden, ob die Anfechtung bzw. RÃ¼cknahme der

prozessbeendigenden ErklÃ¤rung wirksam ist oder nicht wirksam mit der Folge, dass der Rechtsstreit in erster Instanz weiter zu fÃ¼hren und in der Sache zu entscheiden ist. Zu Unrecht glaubt der KlÃ¤ger, die maÃgebliche Frage sei nicht streitig, weil die Beklagte ihrerseits die RÃ¼cknahme bzw. Anfechtung der prozessbeendigenden ErklÃ¤rung nicht "angefochten" habe. Ein Zugestehen von Tatsachen bei fehlendem ausdrÃ¼cklichen Bestreiten durch die Gegenpartei (vgl. hierzu Â§ 138 Abs.3 ZPO), geschweige denn die fiktive Geltung einer von einer Prozesspartei vorgebrachten rechtlichen Wertung oder einer vorgenommenen Rechtshandlung bei Schweigen der anderen Partei hierzu, ist im Sozialgerichtsgesetz nicht vorgesehen. Die Entscheidung darÃ¼ber, welche Tatsachen gegeben sind und welche rechtliche Wirkung hieraus sowie aus Prozesshandlungen abzuleiten ist, beurteilt allein das Sozialgericht.

Neben der Sache liegt der Vortrag des KlÃ¤gers, das Sozialgericht habe den Widerruf der prozessbeendigenden ErklÃ¤rung "anerkannt", weil es ihm mit Schreiben vom 09.01.2003 mitgeteilt habe, dass das Verfahren fortgefÃ¼hrt werde. Ein Sozialgericht gibt jedoch nicht wie ein Prozessbeteiligter "Anerkenntnisse" ab, sondern es entscheidet durch Beschluss oder Urteil. Vorliegend wurde das erledigte Verfahren S 2 RA 289/98 wieder aufgenommen bzw. fortgesetzt, weil einer der Prozessbeteiligten geltend gemacht hatte, der Prozess sei â hier wegen Anfechtung bzw. Widerruf einer prozessbeendigenden ErklÃ¤rung â nicht beendet. AnlÃ¤Ãlich der Fortsetzung des Verfahrens war eben diese Frage zu klÃ¤ren. Ein besonderes Verfahren Ã¼ber die Wirksamkeit von Anerkenntnissen, Vergleichen, RÃ¼cknahmen von Klagen usw. ist in dem Sozialgerichtsgesetz nicht vorgesehen. Vielmehr hatte das Sozialgericht im fortzusetzenden Verfahren durch Urteil oder Beschluss entweder dahin zu entscheiden, dass die Beendigung des Rechtsstreits festgestellt wird oder, wenn die Beendigung von ihm verneint wird, in der Sache selbst (so schon BSG vom 27.06.1958 â 4 RJ 7/57 in BSGE 7, 279).

Wenn der KlÃ¤ger unter der Ãberschrift "Anwendung von Gesetzen" allgemein darauf hinweist, dass die Gesetze bei der Beurteilung (welchen Sachverhalts?) anzuwenden seien, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 15.10.1998 gelten wÃ¼rden, so ist dies weitgehend sowohl in Bezug auf das materielle Rentenrecht als auch das prozessuale Verfahrensrecht unrichtig, aber im vorliegenden Falle auch unerheblich. Das Urteil des Senats beruht nicht auf irgendeiner Gesetzesvorschrift, die sich nach dem 16.10.1998 (Eingang und RechtshÃ¤ngigkeit der Klage) geÃ¤ndert hat.

Nach Auswertung des gesamten Sachverhalts war die Berufung des KlÃ¤gers mit der Kostenfolge aus Â§ 193 SGG zurÃ¼ckzuweisen. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 14.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024